



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Studien- und Prüfungsreglement

Dies Reglement basiert auf dem Dokument «Statut».

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Zweck und Funktion.....	3
§2 Geltungsbereich.....	3
§3 Rechtsgrundlagen.....	3
§4 Grundsätze	3
II. Studienstatus	3
§5 Studienstatus	3
§6 Ausschluss aus dem Studium	4
III. Verweis auf Spezialregelungen	4
§7 Zulassung zum Studium	4
§8 Prüfungen und Leistungsbewertungen	4
§9 Anerkennung externer Studienleistungen	4
IV. Einsprachen und Rekurse	4
§10 Grundsatz	4
§11 Zuständigkeit	4
§12 Frist und Form	4
§13 Entscheid	4
§14 Ausstand	5
V. Gleichstellung und Ombudsstelle	5
§15 Gleichstellungsbeauftragte / Ombudsstelle	5
VI. Schlussbestimmungen	5
§16 Inkrafttreten.....	5
§17 Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen	5

Dieses Studien- und Prüfungsreglement bildet den hochschulweit verbindlichen allgemeinen Rechts- und Verfahrensrahmen für das Studium an der SWISS TCM UNI (STU). Es regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Studierenden, die studienbezogenen Statusentscheide sowie die hochschulweit geltenden Rechtsmittelverfahren. Detailregelungen zu Zulassung, Prüfungen und Anerkennung externer Studienleistungen sind in den jeweils einschlägigen Reglementen und Ordnungen enthalten, auf die dieses Reglement ausdrücklich verweist.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck und Funktion

¹ Dieses Reglement legt die hochschulweit geltenden Grundsätze zu Studium, Studienstatus, Rechtsmitteln sowie zu Gleichstellung und Ombudswesen fest.

² Es dient als Klammer- und Referenzreglement für folgende einschlägige Reglemente und Ordnungen:

- a) Lehrreglement
- b) Prüfungsordnung
- c) Zulassungsreglement und -verfahren
- d) Anrechnungsordnung für Studienleistungen

³ Soweit die in Absatz 2 genannten Reglemente und Ordnungen abweichende oder ergänzende Bestimmungen enthalten, gehen diese vor.

§2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden der STU in den Studiengängen Bachelor, Master, Doctor und PhD.

² Es findet Anwendung auf sämtliche studienbezogenen Entscheide mit Rechtsfolgen für den Studienstatus der Studierenden.

§3 Rechtsgrundlagen

¹ Statut der STU.

² Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG).

³ Akkreditierungsstandards des Schweizer Akkreditierungsrats sowie ESG 2015.

⁴ Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS).

§4 Grundsätze

¹ Die STU wahrt die Grundsätze der Rechtsgleichheit, Transparenz, Verhältnismässigkeit und Nachvollziehbarkeit.

² Studienbezogene Entscheide werden schriftlich eröffnet und begründet.

³ Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden gewahrt.

II. Studienstatus

§5 Studienstatus

¹ Studierende können folgende Studienstatus innehaben:

- a) immatrikuliert
- b) beurlaubt
- c) exmatrikuliert

² Die Einzelheiten zu Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation regelt das Zulassungsreglement und -verfahren.

§6 Ausschluss aus dem Studium

- ¹ Der definitive Ausschluss aus dem Studium stellt einen studienbezogenen Statusentscheid dar.
- ² Die Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Zulassungsreglements sowie der Prüfungsordnung.

III. Verweis auf Spezialregelungen

§7 Zulassung zum Studium

- ¹ Die Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Zulassung zum Studium sind im Zulassungsreglement und -verfahren geregelt.
- ² Dies gilt einschliesslich besonderer Zulassungsverfahren (z. B. sur dossier).

§8 Prüfungen und Leistungsbewertungen

- ¹ Durchführung, Bewertung, Einsicht, Wiederholung sowie Sanktionen bei Unregelmässigkeiten richten sich nach der Prüfungsordnung.
- ² Dieses Reglement regelt keine Prüfungsdetails.

§9 Anerkennung externer Studienleistungen

- ¹ Die Anerkennung und Anrechnung externer oder auswärtiger Studienleistungen richtet sich nach der Anrechnungsordnung für Studienleistungen.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung; vorbehalten bleiben die Rechtsmittel gemäss Abschnitt IV.

IV. Einsprachen und Rekurse

§10 Grundsatz

- ¹ Gegen studienbezogene Entscheide der STU kann Einsprache erhoben werden, sofern kein Ausschluss gemäss den einschlägigen Reglementen oder Ordnungen besteht.
- ² Das Rekursverfahren ist hochschulweit einheitlich geregelt.

§11 Zuständigkeit

- ¹ Die Rekurskommission ist die zuständige Rechtsmittelinstanz für Einsprachen gegen:
- a) Zulassungsentscheide,
 - b) Entscheide über die Anerkennung externer Studienleistungen,
 - c) Bewertungen von Studienleistungen,
 - d) Entscheide über den Ausschluss aus dem Studium.

§12 Frist und Form

- ¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich, begründet, datiert und unterzeichnet einzureichen.
- ² Die Einreichung kann postalisch oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen; bei elektronischer Einreichung genügt eine eingescannte eigenhändige Unterschrift.

§13 Entscheid

- ¹ Die Rekurskommission prüft die Einsprache und entscheidet abschliessend, vorbehaltlich übergeordneter gesetzlicher Rechtsmittel.

§14 Ausstand

Mitglieder der Rekurskommission, die in derselben Angelegenheit zuvor beratend, vermittelnd oder anderweitig involviert waren, treten im Rekursverfahren in den Ausstand.

V. Gleichstellung und Ombudsstelle

§15 Gleichstellungsbeauftragte / Ombudsstelle

¹ Die von der Hochschulleitung eingesetzte Gleichstellungsbeauftragte steht den Mitgliedern der STU als unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle zur Verfügung.

² Die Tätigkeit unterliegt dem Amtsgeheimnis.

³ Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Chancengleichheitsreglement sowie dem Reglement zum Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung.

VI. Schlussbestimmungen

§16 Inkrafttreten

¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement wurde vom Senat am 28. März 2025 beschlossen.

² Es wurde vom Hochschulrat am 31. März 2025 genehmigt.

³ Das Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

§17 Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

¹ Dieses Studien- und Prüfungsreglement ergänzt die bestehenden Reglemente und Ordnungen, namentlich das Lehrreglement, die Prüfungsordnung, das Zulassungsreglement und die Anrechnungsordnung.

² Bestehende Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.

³ Frühere hochschulweite Regelungen zu studienbezogenen Statusentscheiden und Rechtsmitteln werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben oder durch Verweis ersetzt.

⁴ Die spezialgesetzlichen Bestimmungen der genannten Reglemente und Ordnungen bleiben unberührt.